


**Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-6007  
E-Mail: [pressestelle@mdf.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdf.brandenburg.de)

[www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)

 [facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/](https://facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/)



STEUERTIPPS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Handicap und Steuern

# **Handicap und Steuern**

Steuertipps für  
Menschen mit Behinderungen

**Herausgeber:**

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-6007  
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Text: Referat 34  
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Rechtsstand: März 2018  
3. Auflage, 2 000 Exemplare

Bildnachweis: Dan Race/fotolia.com (Titel); MdF/Johanna Bergmann (Seite 5); B. Wylezich/fotolia.com (S. 9); Felix Jork (S. 47); 21051968/fotolia.com (S. 51)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

# Handicap und Steuern

Steuertipps für  
Menschen mit Behinderungen

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

Menschen mit Behinderungen nicht nur zu integrieren, sondern die Inklusion von ihnen in allen Bereichen zu erreichen – diesem Ziel hat sich das behindertenpolitische Maßnahmenpaket der brandenburgischen Landesregierung verschrieben.

Bundesweit gab im Jahr 2015 insgesamt 7,6 Millionen schwerbehinderte Menschen – das waren 9,3 Prozent der gesamten Bevölkerung. In Brandenburg waren es rund 261 000 Menschen. Die wenigsten Behinderungen sind angeboren. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurde im Jahr 2015 festgestellt, dass bei rund 86 Prozent der schwerbehinderten Menschen in Deutschland die

Behinderung durch eine Krankheit verursacht worden war. Vier Prozent der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf und zwei Prozent waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen.

Für viele Betroffene geht das Leben mit einer Behinderung mit besonderen Belastungen einher. Allzu oft sind diese auch verbunden mit höheren finanziellen Aufwendungen. Aber: Das Steuerrecht sieht deshalb zahlreiche Erleichterungen für Menschen mit Handicap vor. Diese finden Sie im Folgenden anschaulich beschrieben.

Mit der vorliegenden Publikation hat das Brandenburger Finanzministerium seine Informationsbroschüre für Menschen mit Behinderungen erneut aktualisiert, die nun bereits in dritter Auflage erscheint. Wir geben mit diesem Heft einen Überblick über die für Sie relevanten steuerrechtlichen Regelungen und hoffen, damit Hilfe zu Ihrer finanziellen Entlastung geben zu können.

Für weitere – in dieser Broschüre nicht beantwortete Fragen – stehen Ihnen die Mitarbeiter der Finanzämter und der steuerberatenden Berufe gern zur Verfügung.

Ihr



Christian Görke  
Minister der Finanzen des Landes  
Brandenburg

# Inhalt

<b>A</b>	<b>Einkommen- und Lohnsteuer</b>	<b>9</b>			
1	Pauschbeträge für behinderte Menschen	10	8.2	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	36
2	Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Kinder	13	8.3	Kinderbetreuungskosten	38
3	Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen <u>anstelle</u> des Pauschbetrags für behinderte Menschen	15	8.4	Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen	39
4	Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen <u>neben</u> dem Pauschbetrag für behinderte Menschen	17	9	Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen	39
4.1	Krankheitskosten	18	10	Sonderregelung für behinderte Menschen beim Versorgungsfreibetrag	40
4.2	Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder	19	11	Besteuerung von Renten	41
4.3	Fahrtkosten	20	11.1	Grundsatz	41
5	Gesondert geregelte Fälle von außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen	23	11.2	Erwerbsminderungsrenten	43
5.1	Hilfe im Haushalt – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen	23	11.2.1	Rückwirkende Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente	43
5.2	Eigene Pflegeaufwendungen behinderter Menschen	26	11.3	Nachfolgende Renten	44
5.3	Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige	27	11.4	Steuerfreie Renten	44
6	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug	29	12	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	44
7	Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug	32	<b>B</b>	<b>Vermögensbildung</b>	<b>47</b>
8	Weitere Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern	33	1.	Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge	48
8.1	Kinderfreibetrag/Kindergeld	33	2.	Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)	49
			<b>C</b>	<b>Kraftfahrzeugsteuer</b>	<b>51</b>
			1.	Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer	52

# A

## Einkommen- und Lohnsteuer



## 1 Pauschbeträge für behinderte Menschen

Es ist oft sehr mühsam, sämtliche Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln. Deshalb sieht das Einkommensteuerrecht vor, bestimmte Kosten als außergewöhnliche Belastungen ohne Einzelnachweis in einem pauschalen Verfahren zu berücksichtigen (Pauschbetrag für behinderte Menschen).

### Wer hat Anspruch?

Den Pauschbetrag erhalten behinderte Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist. Behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wird der Pauschbetrag gewährt, wenn

- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. Unfallrente, nicht aber Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten), auch wenn diese Ansprüche ruhen oder durch eine Einmalzahlung abgefunden wurden oder

- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

### Wie hoch ist der Pauschbetrag?

Die Höhe des jährlichen Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1 060
85 und 90	1 230
95 und 100	1 420

Blinde (Merkzeichen „Bl“), hilflose Personen (Merkzeichen „H“) sowie Schwerstpflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 erhalten einen Pauschbetrag von 3 700 Euro jährlich.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Vorausset-

zungen nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben oder der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist. Gleiches gilt, wenn der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt worden ist. In diesen Fällen steht der Pauschbetrag der behinderten Person nach dem höchsten Grad für das ganze Kalenderjahr zu.

### Welche Kosten werden durch den Pauschbetrag abgegolten?

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen gilt Aufwendungen ab, die für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (z. B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei-, Arzt- und angemessene Fahrtkosten)

können daneben als außergewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung abgezogen werden (siehe hierzu Textziffer 4).

### Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, erbringen den Nachweis durch Vorlage eines Ausweises (im Folgenden als Schwerbehindertenausweis bezeichnet) nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder eines Bescheides der für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde. Im Land Brandenburg ist dies das Landesamt für Soziales und Versorgung mit Standorten in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam. Behinderte Personen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, führen den Nachweis entweder durch eine Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung, die auch den Hinweis auf eine dauernde Einbuße der körperlichen Bewegungs-

## A Einkommen- und Lohnsteuer

fähigkeit oder eine Berufskrankheit enthält, oder, wenn ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Beträge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid.

Der Nachweis einer Behinderung und deren Grad können auch durch die nach früher geltendem Recht erteilten Ausweise und Bescheinigungen erbracht werden, solange sie noch Gültigkeit haben (z. B. amtliche Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte oder Schwerbeschädigte). Soll der Pauschbetrag von 3700 Euro in Anspruch genommen werden, müssen die Voraussetzungen dafür aus den vorgenannten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen (z. B. Merkzeichen „Bl“ bei Blindheit oder „H“ bei ständiger Hilflosigkeit im Schwerbehindertenausweis). Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, muss eine entsprechende Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung vorgelegt werden. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegegrade 4 oder 5 (bis 31.12.2016: Pflegestufe III) nach dem Elften und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder ähnlichen Bestimmungen gleich; auch diese

Voraussetzung ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

### Bitte beachten:

Die erstmalige Feststellung oder die Erhöhung eines Grads der Behinderung kann bei der zuständigen Stelle auch noch rückwirkend beantragt werden, da hierfür der Zeitpunkt entscheidend ist, an dem die Gesundheitsstörung eingetreten ist. Der durch die zuständige Stelle erteilte Bescheid stellt einen sogenannten Grundlagenbescheid dar, an den das Finanzamt gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass nach Vorlage der oben genannten Nachweise die Pauschbeträge für behinderte Menschen unter Umständen auch noch für zurückliegende Jahre gewährt und frühere Steuerbescheide, in denen ein Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt worden ist, entsprechend geändert werden können.

### Wie wird der Pauschbetrag berücksichtigt?

Den Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteueranlagung, wenn das Steuer-

erklärungsformular in der Rubrik „Außergewöhnliche Belastungen“ entsprechend ausgefüllt wurde.

Bei Arbeitnehmern und Versorgungsempfängern (z. B. Pensionären) kann dieser Pauschbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, so dass der Arbeitgeber entsprechend weniger Lohnsteuer einbehält. Hierzu ist der Freibetrag beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Er-

mäßigung“ zu beantragen, im Einzelnen siehe unten Textziffer 7.

### Wo geregelt?

§§ 33b, 39a und 52b Einkommensteuergesetz

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien 2012

## 2 Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Kinder

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen stehen auch behinderten Kindern zu.

Kinder verfügen jedoch häufig über keine eigenen oder nur geringe eigene Einkünfte, so dass die Pauschbeträge deshalb bei den Kindern selbst keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken.

Steuerlich gilt in diesen Fällen Folgendes:

Steht einem Kind der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und nimmt es ihn nicht selbst in Anspruch,

kann der Pauschbetrag auf die Eltern (unter Umständen auch auf die Großeltern und Stiefeltern) übertragen werden, sofern diese für das Kind (leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind) einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld haben. Der (übertragene) Pauschbetrag mindert dann das zu versteuernde Einkommen der Eltern und damit deren Steuerschuld. (Ergänzende Erläuterungen zum Anspruch auf Kindergeld bzw. auf die Freibeträge für Kinder finden Sie



## A Einkommen- und Lohnsteuer

unter anderem unter Textziffer 8 dieser Broschüre sowie unter Textziffer 2.7 der Broschüre „Familien und Steuern“ des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, siehe hierzu: [www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen](http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen)).

Der Pauschbetrag wird grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen, beispielsweise weil dieser das behinderte Kind betreut und für dessen Unterhalt im Wesentlichen allein aufkommt. Auch für den Fall, dass ein Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist, erhält der andere Elternteil den vollen Pauschbetrag. Die Eltern können jedoch auch gemeinsam eine andere Aufteilung des Pauschbetrages beantragen.

---

Beispiel: Der zehnjährige Tim lebt bei seiner Mutter und ist seit seiner Geburt mit einem Grad von 50 körperbehindert. Die Mutter erhält Kindergeld und hat die Übertragung des dem Vater zustehenden hälftigen Kinderfreibetrages auf sich beantragt, da dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber Tim nicht im Wesentlichen nachgekommen ist. Ebenso hat sie die Übertragung des hälftigen Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beantragt. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen in Höhe von 570 Euro wird von Tim in voller Höhe auf die Mutter übertragen, da der Vater für Tim seiner Unterhaltspflicht nicht nachge-

kommen ist und er deshalb weder einen Anspruch auf den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung noch einen Anspruch auf Kindergeld hat.

---

Der Pauschbetrag kann bereits beim Lohnsteuerabzug des betroffenen Elternteils steuermindernd berücksichtigt werden, sofern die Eintragung in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des jeweiligen Elternteils erfolgt ist.

### **Besonderheiten bei unverheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern:**

Auch bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt, wenn beide Elternteile nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

### **Im Übrigen gilt:**

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag werden nur die Aufwendungen des behinderten Kindes abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein behindertes Kind zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob den Eltern der Behin-

deten-Pauschbetrag des Kindes übertragen wurde oder ob das Kind diesen in seiner eigenen Einkommensteuererklärung geltend macht.

### **Wo geregelt?**

§ 33b Abs. 5 Einkommensteuergesetz

Weitere Details zur steuerlichen Berücksichtigung behinderter Kinder finden Sie auch im BMF-Schreiben vom 22. November 2010 (BStBl I S.1346), ergänzt durch BMF-Schreiben vom 8. Februar 2016 (BStBl I S. 226) zu finden auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## 3 Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen bezweckt eine Steuervereinfachung, weil er behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern den Nachweis von Aufwendungen erspart. Behinderte Menschen können jedoch statt der Inanspruchnahme des Pauschbetrags die Aufwendungen

- für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- für die Pflege (siehe auch Textziffer 5.2) und
- für einen erhöhten Wäschebedarf zusammenstellen und steuerlich geltend machen. Dieses Wahlrecht kann

für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Jahr nur einheitlich ausgeübt werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass sich von diesen nachgewiesenen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z.B. als Versicherungsleistung oder Krankheitsbeihilfe des Arbeitgebers) erstattet worden ist und der die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt. Es ist deshalb nur dann sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn sich unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung ein höherer steuerfreier Betrag ergibt. Ob dies im Ein-

# A Einkommen- und Lohnsteuer

zuletzt so ist, muss jeweils gesondert berechnet werden.

Die zumutbare Belastung wird wie folgt ermittelt:

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte			
	bis 15 340 Euro	über 15 340 bis 51 130 Euro	über 51 130 Euro
<b>1. Steuerpflichtige ohne Kinder</b>			
a) bei ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Personen	5 %	6 %	7 %
b) bei Verheirateten	4 %	5 %	6 %
<b>2. Steuerpflichtige mit Kindern</b>			
a) bei einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) bei drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte

Das folgende Beispiel macht deutlich, um welche Beträge sich das steuerpflichtige Einkommen bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags bzw. bei Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen vermindert:

Beispiel: Ein Arbeitnehmerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 25 000 Euro) hat zwei Kinder. Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Ihm entstehen für die

Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft jährlich Kosten in Höhe von 1 000 Euro, die infolge seiner Behinderung notwendig sind. Macht er diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend, errechnet sich der steuermindernde Betrag wie folgt:

Behandlungskosten	1 000 Euro
Abzüglich zumutbare Eigenbelastung (2 % von 15 340 Euro)	306 Euro
3 % von 9 660 Euro (25 000 Euro – 15 340 Euro)	193 Euro
Berücksichtigungsfähig als Steuerminderung	499 Euro

Nimmt der Steuerpflichtige dagegen den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch (dieser Pauschbetrag wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt), dann ermäßigt sich sein steuerpflichtiges Einkommen um 570 Euro (siehe Tabelle auf Seite 10). In diesem Fall ist es also günstiger, sich für den Pauschbetrag zu entscheiden.

### Bitte beachten:

Wer die durch die Behinderung bedingten tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen will, muss die gesamt-

ten Aufwendungen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, also nicht nur den Teil, der den Pauschbetrag für behinderte Menschen oder die zumutbare Belastung übersteigt. Zum Nachweis und zur Ermittlung der eigenen Pflegeaufwendungen siehe auch Textziffer 5.2.

### Wo geregelt?

§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

## 4 Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen

Mit den Pauschbeträgen für behinderte Menschen werden ausschließlich die Kosten abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen können neben dem Pauschbetrag – also zusätzlich – als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Steuermin-

dernd wirkt sich allerdings nur der Betrag aus, der die zumutbare Belastung übersteigt. Folgende Aufwendungen können zusätzlich geltend gemacht werden:

- Krankheitskosten (siehe Textziffer 4.1)
- Kosten für eine Heilkur (siehe Textziffer 4.1)
- Schulgeldzahlungen für den Privatschulbesuch des behinderten Kindes (siehe Textziffer 4.2),
- Fahrtkosten (siehe Textziffer 4.3),

## A Einkommen- und Lohnsteuer

- Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung im Jahr der Zahlung,
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise sowie
- Führerscheinkosten für ein schwer geh- und stehbehindertes Kind.

### 4.1 Krankheitskosten

Neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen können behinderungsbedingte Krankheitskosten wie Operationskosten, Kosten für Heilbehandlungen, Kuren, Arznei-, Arzt- und Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören im Einzelnen beispielsweise die Kosten für ärztliche Behandlungen und für Behandlungen durch zugelassene Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Rollstuhl, Prothesen, Hörgeräte oder Brillen, die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz, soweit sie nicht von dritter Seite (z. B. von einer Krankenkasse) ersetzt worden sind bzw. noch ersetzt werden.

Die Zwangsläufigkeit, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Aufwendungen müssen jedoch durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wer-

den. In bestimmten Fällen (z. B. bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden) ist eine vor Beginn der Maßnahme erteilte amtsärztliche Bescheinigung oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können demgegenüber nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Kur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter wie z. B. der Krankenkasse – unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sein. Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei einer Vorsorgekur ist zudem die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort sowie die voraussichtliche Kur-

dauer zu bescheinigen. Dieser Nachweis muss vor Kurantritt ausgestellt sein! Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20 Prozent) und Fahrtkosten zum Kurort in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

### 4.2 Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen, auch wenn ein Kind infolge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Gegebenenfalls kommt hier der allgemeine Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen in Höhe von 30 Prozent, maximal 5000 Euro im Jahr in Betracht.

Ist ein Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Förderschule oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche

#### Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz  
§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung  
R 33.4 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, so sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für behinderte Menschen.

**Wichtig:** Der Nachweis, dass der Besuch einer Privatschule erforderlich ist, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine Bestätigung der obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geführt werden. Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die

## A Einkommen- und Lohnsteuer

nicht von dritter Seite (z. B. durch Landkreis oder Jugendamt) erstattet worden sind.

### 4.3 Fahrtkosten

Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare private Fahrten können bei besonders stark behinderten Personen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden.

#### Wer hat Anspruch?

- Personen, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (sog. Geh- und Stehbehinderung), mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70,
- ansonsten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80.

#### Was ist zu tun?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, aber weniger als 80, müssen dem Finanzamt die Geh- und Stehbehinderung nachweisen. Dieser Nachweis ist

#### Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz  
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz  
R 33.4 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises zu erbringen, in dem die Geh- und Stehbehinderung durch das Merkzeichen „G“ oder eine andere außergewöhnliche Gehbehinderung durch das Merkzeichen „aG“ kenntlich gemacht ist. Bei Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 genügt die Vorlage des Schwerbehindertenausweises.

#### In welcher Höhe werden Aufwendungen anerkannt?

Als angemessen wird von den Finanzämtern im Allgemeinen ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand für Privatfahrten von bis zu 3 000 Kilometern im Jahr angesehen.

Bei der Bemessung der Höhe der entstandenen Aufwendungen legen die Finanzämter einen durchschnittlichen Betrag von 0,30 Euro pro gefahrenem

Kilometer zugrunde; daraus errechnet sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von bis zu 900 Euro im Jahr. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je Kilometer gilt als unangemessen und kann deshalb grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, auch dann nicht, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Fahrleistung ergibt.

Eine höhere Fahrleistung als 3 000 km kann dagegen anerkannt werden, wenn die Fahrten durch die Behinderung verursacht sind und dies auch nachgewiesen wird. In einem solchen Fall ist es also erforderlich, die höhere Fahrleistung, die der geh- und stehbehinderten Person gegenüber anderen Menschen mit vergleichbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen erwachsen ist, z. B. anhand eines Fahrtenbuches oder einer Aufstellung der Privatfahrten zu belegen.

Daneben sind Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines PKW im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen sind um die zumutbare Belastung (siehe Textziffer 3) zu mindern.

#### Bitte beachten:

Sofern für Privatfahrten kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, können auch Aufwendungen für **Taxifahrten** geltend gemacht werden. Diese müssen jedoch dem Finanzamt einzeln durch Belege nachgewiesen werden. Werden Privatfahrten sowohl mit dem eigenen Kraftfahrzeug als auch mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Taxi) durchgeführt, mindert sich die als angemessen anzusehende Jahresfahrleistung entsprechend.

#### Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen, Blinde und Hilflose

Bei Personen, die so stark behindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen können (Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Ausweis, sowie Schwerstpflegebedürftige in den Pflegegraden 4 und 5, bis 31.12.2016: Pflegestufen III), werden grundsätzlich nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, son-

## A Einkommen- und Lohnsteuer

dem auch die Kosten für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Eine Fahrleistung von mehr als 15 000 km im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen. Über diese 15 000 km hinaus können die Aufwendungen für weitere 5 000 km jährlich ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die Fahrten für eine berufsqualifizierende Ausbildung entstehen, die auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines PKW möglich ist. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei außergewöhnlich gehbehinderten Personen gilt ebenfalls der Kilometersatz von 0,30 Euro. Beispielsweise ergeben 10 000 gefahrene Kilometer im Jahr einen Abzugsbetrag von 3 000 Euro. Für Umrüstkosten gilt das oben Gesagte.

### Was ist zu tun?

Zunächst muss dem Finanzamt die außergewöhnliche Gehbehinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Ein-

ordnung in die Pflegegrade 4 und 5 zu führen. Außerdem muss dem Finanzamt die gefahrene Kilometerleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, z. B. anhand von Inspektionsrechnungen mit Kilometerangaben. Hat die behinderte Person das Fahrzeug nicht selbst geführt, muss sie zusätzlich nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass es sich um Aufwendungen für Fahrten handelt, an denen sie selbst teilgenommen hat oder die unmittelbar in ihrem Interesse erfolgt sind.

### Fahrtkosten für behinderte Kinder

Wurde der Pauschbetrag für behinderte Menschen vom Kind auf die Eltern übertragen (siehe Textziffer 2), können diese ihre Kosten für behinderungsbedingte Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat, als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

### Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz  
R 33.4 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

## 5 Gesondert geregelte Fälle von außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen

Häufig sind behinderte Mitbürger auf fremde Hilfe zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Haushalt und Familie angewiesen. Die Anstellung einer Hilfsperson für Haushaltsarbeiten, die Betreuung der Kinder oder eine Heimunterbringung bringen finanzielle

Belastungen mit sich. Deshalb sieht das Einkommensteuergesetz neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen zusätzliche Abzugsbeträge für die Kosten einer Haushaltshilfe oder einer Pflegekraft vor.

### 5.1 Hilfe im Haushalt – Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z. B. als Putzhilfe oder Pflegekraft beschäftigen, entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder einen Handwerker beauftragt haben, kön-

nen für ihre Aufwendungen eine Steuerermäßigung erhalten. Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in Prozent der Aufwendungen:

## A Einkommen- und Lohnsteuer

<b>20 % maximal 510 Euro</b>	für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, bei dem es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (450-Euro-Job) handelt.
<b>20 % maximal 4.000 Euro</b>	für ein Beschäftigungsverhältnis, für das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbracht wird.
<b>20 % maximal 1.200 Euro</b>	für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z.B. Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur dann, wenn die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen

oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. von Wäschereien) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d. h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in

Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und der hierauf entfallenden anteiligen Mehrwertsteuer. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

### Bitte beachten:

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung mehr beanspruchen. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen (siehe Textziffer 5.3) oder auf sie der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag übertragen wird (siehe Textziffer 2).

### Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese

enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer. Bei der Inanspruchnahme selbständiger Dienstleister und von Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden! Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

### Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg ([www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)) steht Ihnen ein Steuertipp zu den haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen zum Abruf zur Verfügung.

### Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz



## 5.2 Eigene Pflegeaufwendungen behinderter Menschen

Personen, für die ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 1 bis 5) oder bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a des Elften Buches des Sozialgesetzbuches festgestellt wurde, können ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die eigene Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind um die Leistungen der sozialen und /oder einer privaten Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld) zu kürzen. Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine Haushaltsersparnis 2016 von 8 652 Euro, 2017 von 8 820 Euro und ab 2018 von 9 000 Euro jährlich zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen. Die hiernach verbleibenden Gesamtkosten werden um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inan-

spruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligem Betreuungsangeboten. Kosten für die ambulante Pflege von Personen, die die oben genannten Merkmale nicht erfüllen, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches gesondert in Rechnung gestellt wurden.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für behinderte Menschen, können entweder der Pauschbetrag oder die gegebenenfalls höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert (siehe hierzu auch Textziffer 3).

Eltern, auf die der Pauschbetrag für behinderte Menschen übertragen

worden ist (siehe Textziffer 2), können zusätzlich die eigenen Pflegeaufwendungen für ihr behindertes Kind als außergewöhnliche Belastungen abziehen, da der Pauschbetrag nur die Aufwendungen des Kindes abgilt. Im umgekehrten (weitaus häufigeren) Fall, in dem die Kinder gegenüber den Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und die Pflegekosten tragen, kommt nur der Abzug der tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht.

### Bitte beachten:

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit

seinem pflegebedürftigen Ehegatten/Lebenspartner in ein Wohnstift umzieht, erwachsen nicht zwangsläufig und können nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz  
R 33.3 Einkommensteuer-Richtlinien  
2012

## 5.3 Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige

Für Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer hilflosen (Merkzeichen „H“) oder in den Pflegegraden 4 oder 5 eingeordneten Person in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der behinderten Person, welche sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat befindet, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, entstanden

sind, gibt es zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:

- Ohne besonderen Nachweis der Kosten können Sie einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro (ohne Kürzung um die zumutbare Belastung) in Anspruch nehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten haben (z. B. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung). Für Eltern, die ein behindertes Kind

pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld unabhängig von seiner Verwendung keine Einnahme in diesem Sinne dar. Zudem können die Eltern den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe Textziffer 1) in Anspruch nehmen. Schädliche Einnahmen liegen auch dann nicht vor, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden. In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

Teilen sich mehrere Personen die Pflege, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Der Pflegepauschbetrag wird im Übrigen auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose

Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

- Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege geltend zu machen. In diesem Fall werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Es sind jedoch nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die Ihnen als pflegende Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere weil die pflegebedürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst hat tragen können.

### Wo geregelt?

§ 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien 2012

## 6 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug

Werden im Rahmen einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bzw. Betriebsstätte bei Selbständigen) durchgeführt, sind diese als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

Die Aufwendungen werden grundsätzlich durch die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt. Sind im Kalenderjahr Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden, die insgesamt die Entfernungspauschale für das Kalenderjahr übersteigen, können statt der Entfernungspauschale die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Behinderte Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder
- deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungs-

fähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Geh- und Stehbehinderung, Merkzeichen „G“ oder „aG“)

können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug anstelle der Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer die tatsächlichen Fahrzeugkosten mittels Einzelnachweises oder den für Auswärtstätigkeit gültigen pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro für PKW oder 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug je gefahrenem Kilometer geltend machen. Gleiches gilt auch für Familienheimfahrten bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

### Tatsächliche Kosten oder pauschale Kilometersätze?

Behinderte Menschen, die unter diese Sonderregelung fallen, können den Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt, anhand der Jahresfahrleistung selbst berechnen. Hierbei ist als Wertmin-



## A Einkommen- und Lohnsteuer

derung eines Neuwagens jährlich 1/6 des Neupreises anzusetzen (bei nachgewiesener hoher Fahrleistung kann eine kürzere Nutzungsdauer und damit eine höhere jährliche Wertminderung angesetzt werden). Bei Gebrauchtfahrzeugen bestimmt sich die Restnutzungsdauer nach dem Alter, der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Einsatz des Fahrzeugs.

Daneben sind die Kosten für eine behinderungsgerechte Fahrzeugumrüstung im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

---

**Beispiel 1:** Jahresgesamtfahrleistung 14 000 km, Fahrtstrecke Wohnung–erste Tätigkeitsstätte 13 km an 210 Tagen zurückgelegt, Neupreis des PKWs 15 000 Euro, Reparaturkosten 464 Euro, Kfz-Steuer/Versicherung 603 Euro, Benzin 1 043 Euro.

**Berechnung:**

Wertminderung	
1/6 von 15 000 Euro	2 500 Euro
Reparaturkosten	464 Euro
Kfz-Steuer/Versicherung	603 Euro
Benzin	1 043 Euro
Summe	4 610 Euro

Kfz-Kosten pro km  
= 4 610 Euro/14 000 km = 0,33 Euro/km

Fahrtkosten Wohnung–erster Tätigkeitsstätte:  
210 Tage x 26 km (Hin- und Rückfahrt) =  
5 460 km x 0,33 Euro = 1 802 Euro abzugs-  
fähige Kosten

---

Um diese aufwendige Kostenermittlung sowie die Aufbewahrung von Belegen zu ersparen, können behinderte Menschen alternativ ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen einen pauschalen Betrag von 30 bzw. 20 Cent je gefahrenen Kilometer ansetzen.

### Wichtig:

Es darf nur eine Hin- und Rückfahrt pro Arbeitstag steuerlich berücksichtigt werden.

### Ausnahme:

Wird eine behinderte Person im eigenen oder ihr zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug an jedem Arbeitstag von einem Dritten (z. B. dem Ehegatten) zu ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort wieder abgeholt, können auch die Kraftfahrzeugkosten, die ihr durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers (die sogenannten Leerfahrten) entstehen, berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die behinderte Person keinen gültigen Führerschein besitzt

oder von einem Führerschein aus Gründen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

---

### Beispiel 2:

Ein blinder Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten/Lebenspartner zu seiner 10 Kilometer von der Wohnung entfernten Arbeitsstätte mit dem PKW gefahren wird, kann arbeitstäglich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 12 Euro als Werbungskosten geltend machen. So wurde dieses Beispiel errechnet: 10 km x 4 Fahrten (incl. 2 Leerfahrten) x 0,30 Euro = 12 Euro.

---

### Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von 70 fährt an 210 Tagen mit der Bahn zu seiner 20 Kilometer entfernten Arbeitsstätte. Für die Jahreskarte bezahlt er 860 Euro. Der Arbeitnehmer kann eine Entfernungspauschale in Höhe von 1 260 Euro (210 Tage x 20 Kilometer x 0,30 Euro) abziehen.

---

### Was ist zu tun?

Die genannten Sonderregelungen hängen zunächst vom Grad der Behinderung ab. So wie beim allgemeinen Pauschbetrag für behinderte

Menschen (siehe Textziffer 4.3) müssen deshalb auch für die steuerliche Anerkennung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung die Behinderung und der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 aber weniger als 70 vor, muss dem Finanzamt zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erfolgen, in dem das Merkzeichen „G“ oder „aG“ eingetragen ist. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung geführt werden.

### Wo geregelt?

§ 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz  
R 9.10 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien 2015

### 7 Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen der Textziffer 1–6 können bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Es ist darüber hinaus möglich, die Vergünstigungen vorab als Freibetrag geltend zu machen.

Wenn Sie (erstmalig) einen Freibetrag berücksichtigen lassen möchten, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen, damit dieser Freibetrag bereits im laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren entsprechend berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung eines solchen Freibetrags hat den Vorteil, dass Sie die jeweilige Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhalten, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen. Ein Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen kann allerdings nur dann

gewährt werden, wenn die abziehbaren Beträge insgesamt die Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 Euro übersteigt. Auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen kann bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Antrag ein Freibetrag in Höhe des Vierfachen der Steuerermäßigung als ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt. Näheres finden Sie hierzu auch in dem jährlich erscheinenden „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, der auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg ([www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)) zum Abruf zur Verfügung steht.

### 8 Weitere Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern

Die allgemeinen kinderbedingten steuerlichen Regelungen kommen bei behinderten Kindern natürlich ebenfalls zur Anwendung:

#### 8.1 Kinderfreibetrag/Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) oder Kindergeld (weitere Einzelheiten finden Sie unter Textziffer 2.7 der vorgenannten Broschüre „Familien und Steuern“, die im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) unter der Rubrik „Publikationen und Informationen“ zum Abruf bereit steht).

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld werden für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt gewährt. Kinder mit Behinderung können über das 18. Lebensjahr hinaus – also ohne Altersbegrenzung – berücksichtigt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Ein volljähriges behindertes Kind wird steuerlich dann berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies sind insbesondere solche Kinder, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Der Nachweis der Behinderung ist grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides der für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde (Landesamt für Soziales und Versorgung) zu führen. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung eine Rente oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis auch durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die Bewilligung laufender Bezüge erfolgen. Unabhängig davon kann

## A Einkommen- und Lohnsteuer

der Nachweis durch Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten des behandelnden Arztes erbracht werden. Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Die Behinderung, derentwegen das (volljährige) Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Kinder, die schon vor dem Jahr 2007 in der Zeit zwischen ihrem 25. und 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, werden bei Vorliegen der übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch im Jahr 2007 und darüber hinaus steuerlich berücksichtigt.

### Ist mein Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei kommt es darauf an, ob das Kind mit den ihm zur Verfügung ste-

henden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf bestreiten kann. Übersteigen die kindeseigenen Mittel nicht den notwendigen Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf in Höhe von 9 000 Euro ab 2018) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (z. B. außerordentliche Krankheitskosten, Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung; ohne Einzelnachweis in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages für behinderte Menschen) zusammen, siehe nachfolgende Übersicht. Hierzu gehören auch Fahrtkosten des Kindes (vgl. Textziffer 4.3) sowie ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes. Führen die Eltern persönliche Betreuungsleistungen aus, die über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Arbeiten hinausgehen, wird für jede „Betreuungsstunde“ ein Betrag von 8 Euro als Mehrbedarf angesetzt. Der notwendige Umfang der persönlichen Betreuungsleistungen muss durch ein amtsärztliches

Attest nachgewiesen werden. Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder auch steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften), alle steuerfreien Einnahmen (z. B. Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches und Elterngeld) sowie

etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) zu berücksichtigen. Abziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern (Steuervorauszahlungen und -nachzahlungen, Steuerabzugsbeträge) sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern).

### Übersicht:

<b>Gesamter notwendiger Lebensbedarf</b>	Grundbedarf: 9 000 Euro + Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf (gegebenenfalls Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 EStG)
<b>./. Kindeseigene finanzielle Mittel</b>	Verfügbares Nettoeinkommen: alle steuerpflichtigen Einkünfte + alle steuerfreien Einnahmen + Steuererstattungen ./. tatsächlich gezahlte Steuern ./. unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen + Leistungen Dritter
<b>= Summe (positiv/negativ)</b>	

Verbleibt ein positiver Betrag, verfügt das Kind nicht über die zur Bestreitung seines notwendigen Lebens-

bedarfs erforderlichen Mittel und ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Ein behindertes volljähriges Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

### Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 und 6 Einkommensteuergesetz

R 32.9 Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Weitere Details können Sie unter anderem im BMF-Schreiben zur steuerlichen Berücksichtigung behinderter Kinder vom 22. November 2010 (BStBl I S. 1346), ergänzt durch BMF-Schreiben vom 8. Februar 2016 (BStBl I S. 226) unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) nachlesen.

### 8.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten einen Entlastungsbetrag von jährlich 1908 Euro. Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird dieser Entlastungsbetrag um je 240 Euro erhöht. Der Entlastungsbetrag von 1908 Euro (Grundbetrag) ist in der Steuerklasse II berücksichtigt. Der für das zweite und weitere Kind(er) zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag kann bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend gemacht werden und wird als Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Der

Freibetrag (Grundbetrag als auch Erhöhungsbetrag) wird allerdings für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel gekürzt.

Der Entlastungsbetrag soll den Mehraufwand für die Lebens- und Haushaltsführung steuerlich berücksichtigen, den „echte Alleinerziehende“ gegenüber Lebensgemeinschaften haben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht jeder und jedem „allein stehenden“ Steuerbürgerin bzw. Steuerbürger zu, der mit mindestens einem Kind, für das

er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhält, eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet. Die gemeinsame Wohnung muss Hauptwohnsitz des Alleinerziehenden und seines Kindes sein. Als allein stehend im vorgenannten Sinne gelten Steuerbürger, die nicht die Voraussetzungen für das steuerliche Splittingverfahren erfüllen und die auch nicht mit einer anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft (z. B. eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) bilden.

#### Beispiel:

Es besteht auch dann ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn der Steuerbürger mit seinem 12-jährigen und seinem 19-jährigen Kind in einer Wohnung zusammenlebt, wenn auch für das 19-jährige Kind ein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerbürgers gemeldet ist.

### Was ist zu tun?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann bereits im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens geltend gemacht werden. Allein stehende Personen mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag werden in die Lohnsteuerklasse II eingereiht. Das Finanzamt darf in der Regel die Steuerklasse II nur dann erstmals als ELStAM ausweisen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen.

### Wo geregelt?

§§ 24b, 38b Einkommensteuergesetz

BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2017, BStBl. I S.1432 oder [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## A Einkommen- und Lohnsteuer

### 8.3 Kinderbetreuungskosten

Sofern Ihnen Kosten für die Betreuung eines (behinderten) Kindes erwachsen, können diese Aufwendungen steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4 000 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (siehe hierzu auch Textziffer 8.1).

#### Welche Kosten werden berücksichtigt?

Für einen Abzug kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die zur Betreuung des Kindes anfallen, wie z. B. die Kosten für eine Tagesmut-

ter, für einen Krippenplatz oder die Kindergartengebühren. Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

#### Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten werden bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Sie sind in der Anlage Kind einzutragen. Auch eine Berücksichtigung als ELStAM bzw. eine Eintragung als Freibetrag auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für das jeweilige Kalenderjahr ist im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens möglich, soweit die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten ist (siehe Textziffer 7). Voraussetzung für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist – wie bei den haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen (siehe Textziffer 5.1) –, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt.

#### Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nummer 5 Einkommensteuergesetz  
Weitere Einzelheiten zur steuer-

lichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten finden Sie im BMF-Schreiben vom 14. März 2012 ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

### 8.4 Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen

Als sonstige allgemeine kindbedingte Steuererleichterungen sind zu nennen:

- die Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz – siehe Textziffer 3)
- der Freibetrag für den Sonderbedarf eines sich in Ausbildung befindenden volljährigen und auswärtig untergebrachten Kindes (§ 33a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)

- die Minderung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags (§ 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz)

#### Hinweis

Nähere Informationen hierzu bietet die Broschüre „Familien und Steuern“, die Ihnen im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen](http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen) zum Abruf bereit steht.

## 9 Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen

Behinderte Menschen finden oft in Gastfamilien Unterstützung, die damit eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglichen.

Der Staat honoriert diese Integrationsleistungen, indem alle Einnahmen steuerfrei sind, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten oder

## A Einkommen- und Lohnsteuer

von Behinderung bedrohten Menschen zufließen und auf Zahlungen durch einen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. Gleiches gilt für Selbstzahlungen durch die behinderte Person bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des behinderten Menschen auch andere Familien mit oder ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen sein.

### Wo geregelt?

§ 3 Nr. 10 Einkommensteuergesetz

## 10 Sonderregelung für behinderte Menschen beim Versorgungsfreibetrag

Die im öffentlichen und privaten Dienst gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen als Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. Um die gegenüber der Besteuerung von Renten vergleichsweise höhere Besteuerung der Versorgungsbezüge abzumildern, wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 40 Prozent der Versorgungsbezüge (höchstens jedoch 3 000 Euro) zuzüglich eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von maximal 900 Euro gewährt. Ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro mindert die

Einkünfte, wenn nicht nachgewiesene höhere Werbungskosten zum Abzug kommen. Da für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung nach Ablauf des Jahres 2005 beginnt, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt wird, unterliegen künftige Pensionsjahrgänge schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Broschüre „Renten und Steuern“, abzurufen im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen](http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen)).

Auch beim Versorgungsfreibetrag gibt es für behinderte Menschen eine Sonderregelung:

Bezüge aus ehemaligen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, gelten nach den allgemeinen Grundsätzen nur dann als Versorgungsbezüge, wenn der Leistungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Für schwerbehinderte Menschen ist diese Altersgrenze auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt. Diese Regelung führt zu einer Gleichbehandlung schwerbehinderter Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft. Auch schwerbehinderte Beamte können mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden und damit steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten. Für Bezüge, die wegen verminderter Erwerbstätigkeit gezahlt

werden, werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag unabhängig vom Alter des Versorgungsempfängers berücksichtigt.

### Was ist zu tun?

Der Arbeitgeber berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag beim Lohnsteuerabzug automatisch (siehe Textziffer 7). Einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bedarf es folglich nicht. Auch die Finanzämter berücksichtigen den Versorgungsfreibetrag bei der Einkommensteuererklärung von Amts wegen anhand der im Bruttoarbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge.

### Wo geregelt?

§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz  
R 19.8 und R 39b.3 Lohnsteuer-Richtlinien 2015

## 11 Besteuerung von Renten

### 11.1 Grundsatz

Mit dem seit dem 1. Januar 2005 geltenden Alterseinkünftegesetz wurde die einkommensteuerliche Behand-

lung von Altersbezügen neu geregelt. Diese werden schrittweise nachgelagert besteuert. Das Prinzip der nach-



## A Einkommen- und Lohnsteuer

gelagerten Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann zu versteuern sind, wenn diese an den Steuerpflichtigen bzw. die Steuerpflichtige ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase die Steuerlast.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Alterskassen sowie bestimmten privaten Rentenversicherungen werden bis zum Jahr 2040 schrittweise in die vollständige Besteuerung einbezogen.

Rentnerinnen und Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird abhängig vom Rentenbeginn ein steuerfreier Teil der Rente als Euro-Betrag ermittelt, der für die gesamte Laufzeit der Rente gleich bleibt. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch regelmäßige Rentenanpassungen weiter steigt.

Renten, deren Laufzeit 2005 oder früher begonnen hat, unterliegen mit einem Anteil von 50 v. H. der Besteuerung.

In den Folgejahren wird der Prozentsatz der Besteuerung bis zum Jahr 2020 um jeweils zwei Prozentpunkte und anschließend bis zum Jahr 2040 um jeweils einen Prozentpunkt angehoben. Das bedeutet zum Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2009 werden 58 Prozent, bei Neurentnerinnen und Neurentnern des Jahres 2016 werden 72 Prozent besteuert bis schließlich bei Rentenbeginn im Jahr 2040 die volle Besteuerung von 100 Prozent erreicht ist.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. In diesem Verfahren übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben über Höhe, Zeitpunkt und Empfänger des Rentenbezuges. Die zentrale Stelle stellt die Daten den zuständigen Finanzämtern zur Verfügung. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet aber keinen Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Renten und Steu-

ern“, abzurufen im Internet unter [www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen](http://www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen).

### 11.2 Erwerbsminderungsrenten

Die dargestellten Grundsätze der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 gelten auch für Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, da diese auf denselben Beiträgen beruhen wie die Altersrenten. Die frühere unterschiedliche Behandlung von Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten im Rahmen der so genannten Ertrag-

#### 11.2.1 Rückwirkende Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente

Wird eine Erwerbsminderungsrente rückwirkend zugebilligt, fällt der Anspruch auf Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) für diesen Zeitraum ganz oder teilweise weg. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Krankenkasse und dem Träger der Rentenversicherung. Soweit die gesetzliche Rentenversicherung der Krankenkasse gegenüber erstattungspflichtig ist, wird das bisher ausgezahlte Krankengeld steuerlich rückwirkend als Rentenzahlung angesehen und in Höhe des Besteuerungsanteils ver-

#### Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22a Einkommensteuergesetz

santeilsbesteuerung wird nicht mehr fortgeführt.

Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen werden grundsätzlich – wie bisher – mit dem Ertragsanteil besteuert. Die steuerpflichtigen Ertragsanteile, die sich nach dem Lebensalter zum Rentenbeginn richten, sind ab 2005 deutlich abgesenkt worden.

#### Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 32b Einkommensteuergesetz

## A Einkommen- und Lohnsteuer

### 11.3 Nachfolgende Renten

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z.B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente, eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn

der vorhergehenden Rente maßgeblich.

#### Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa S. 8 Einkommensteuergesetz

### 11.4 Steuerfreie Renten

Steuerfrei sind hingegen wie bisher die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Versorgungsbezüge der Wehrdienst-, Kriegs- und Zivildienstge-

schädigten und ihrer Hinterbliebenen;  
■ Wiedergutmachungsrenten.

#### Wo geregelt?

§ 3 Nr. 1 Buchstabe a, § 3 Nr. 6 und § 3 Nr. 8 und 8a Einkommensteuergesetz

## 12 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewerbliche Veräußerungsgewinne gehören nach § 16 Einkommensteuergesetz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten einmalig einen Frei-

betrag von 45 000 Euro. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136 000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181 000 Euro ist der Freibetrag daher aufgezehrt.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, aus dem die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht. Der Nachweis kann auch durch eine amtärztliche Bescheinigung erbracht werden. Auch die Leistungspflicht einer privaten Versicherung, die an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung

auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpft, kann als Nachweis dienen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

#### Wo geregelt?

§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz  
R 16 Abs. 14 Einkommensteuer-Richtlinien 2012



# B Vermögensbildung



## B Vermögensbildung

### 1. Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge

Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) bestehen für folgende Anlageformen für vermögenswirksame Leistungen Sperrfristen:

- Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen,
- Wertpapier-Kaufvertrag,
- Beteiligungs-Vertrag,
- Beteiligungs-Kaufvertrag.

Die Förderung setzt voraus, dass die Leistungen bis zum Ablauf einer Sperrfrist festgelegt sind und nicht vorzeitig über sie verfügt wird. Eine vorzeitige Verfügung hätte die Rückforderung einer gegebenenfalls

gewährten Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz unter anderem eine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer über die Leistungen vorzeitig frei verfügen, ohne die gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzahlen zu müssen.

#### Wo geregelt?

§§ 4 bis 9 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes  
Anwendungsschreiben zum 5. VermBG vom 29. November 2017;  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### 2. Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbauprämiengesetz (WoPG)

Für nach dem Wohnungsbauprämiengesetz begünstigte **Bausparverträge** bestehen ebenfalls Sperrfristen, vor deren Ablauf über Sparbeiträge nicht prämienschädlich verfügt werden kann. Auch hier gilt die Ausnahme, dass bei einer völligen Erwerbsunfähigkeit nach Vertragsabschluss der Arbeitnehmer über seine Sparleistungen und die bereits fälligen Wohnungsbauprämien vor Ablauf der Festlegungsfrist frei verfügen kann.

Eine vorzeitige unschädliche Verfügung ist auch dann möglich, wenn nicht der Sparer selbst, sondern sein Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Voraussetzung ist dann aber, dass die Eheleute bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### Wann liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor?

Im Sinne dieser Regelung liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor, wenn

der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt.

#### Was ist zu tun?

Um vorzeitig unschädlich über das angelegte Geld verfügen zu können, muss dem Finanzamt, Kreditinstitut oder der Bausparkasse der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder durch andere amtliche Unterlagen des Landesamts für Soziales und Versorgung zu erbringen. In Zweifelsfällen muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss des begünstigten Vertrages eingetreten ist.

#### Wo geregelt?

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Wohnungsbauprämiengesetz

# C

## Kraftfahrzeugsteuer



### 1. Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

#### Welche Vergünstigungen sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) vor?

Je nach Grad der Behinderung (GdB) haben Sie Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 3a KraftStG). Die Steuervergünstigung steht nur einer schwerbehinderten Person selbst und nur für ein Fahrzeug zu. Auch schwerbehinderte Minderjährige können Halter von Fahrzeugen sein. Das Fahrzeug muss nicht selbst geführt werden.

Die Vergünstigung wird nur gewährt, solange das Fahrzeug im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person benutzt wird.

#### Wann bin ich vollständig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit?

Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer sind:

- Sie sind schwerbehindert (GdB mindestens 50).
- In Ihrem Schwerbehindertenausweis sind die Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert), Merkzeichen Bl (blind oder hoch-

gradig sehbehindert) oder Merkzeichen H (hilflos) eingetragen.

- Das Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

#### Wann ermäßigt sich die Kraftfahrzeugsteuer?

Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent sind:

- Sie sind schwerbehindert (GdB mindestens 50).
- Sie sind in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder gehörlos (Merkzeichen Gl).
- Ihr Schwerbehindertenausweis hat einen orangefarbenen Flächenaufdruck, der Sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt. Auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis darf jedoch keine Wertmarke aufgeklebt sein. Sie verzichten damit auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.
- Das Fahrzeug ist auf Sie zugelassen.

#### Muss ich die Vergünstigung beantragen?

Ja, beim Hauptzollamt Frankfurt (Oder) muss ein schriftlicher Antrag (§ 3a Absatz 3 KraftStG) gestellt werden. Der Antrag ist vom schwerbehinderten Menschen selbst zu unterschreiben. Wird der schwerbehinderte Mensch von einem Dritten vertreten, muss grundsätzlich eine wirksame Vollmacht vorgelegt werden.

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG wird fahrzeugbezogen gewährt, solange das Kraftfahrzeug für die schwerbehinderte Person zugelassen ist. Daher muss bei einem Fahrzeugwechsel sowie im Falle der Wiederzulassung außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge der Antrag auf Steuervergünstigung erneut gestellt werden.

Der Antrag auf Steuervergünstigung für Schwerbehinderte liegt i. d. R. bei der Zulassungsbehörde aus oder kann im Internet ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) heruntergeladen werden.

#### Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis (Kopie ist ausreichend),
- Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis – nur bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung – (Kopie ist ausreichend).

Was passiert, wenn das Fahrzeug zweckfremd genutzt wird?

Die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG soll nur der schwerbehinderten Person zugute kommen. Sie kann deshalb nicht auf andere Personen übertragen oder ausgedehnt werden. Deshalb ist die begünstigte (Mit)-Beförderung dritter Personen erheblich eingeschränkt. Zweckfremd ist z. B. die Benutzung eines begünstigten Fahrzeugs durch dritte Personen (auch durch Familienangehörige), sofern die Benutzung nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der schwerbehinderten Person steht.

Wollen Sie das Fahrzeug vorübergehend oder dauerhaft zu anderen als den begünstigten Zwecken nutzen, müssen Sie dies dem Hauptzollamt schriftlich mitteilen. Die Kraftfahrzeugsteuer wird dann für die Dauer der zweckfremden Nutzung, mindes-

## C Kraftfahrzeugsteuer

tens jedoch für einen Monat, festgesetzt.

### Wo geregelt?

§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz

### Sonderregelung für bestimmte behinderte Menschen

Für schwerbehinderte Menschen, denen die Kraftfahrzeugsteuer am 31. Mai 1979 gemäß dem damaligen § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 erlassen war, gilt eine Sonderregelung. Zur Wahrung ihres Besitzstandes kann dieser Personenkreis die vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nehmen, wenn ein GdB von mindestens 50 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent sowie eines der folgenden Merkmale bzw. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis vorliegen:

- Kriegsbeschädigt (Schwerkriegsgeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz),
- VB = Versorgungsberechtigung (schwerbeschädigte ehemalige

Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende oder politische Häftlinge der ehemaligen DDR),

- EB = Entschädigungsberechtigung (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

### Wo geregelt?

§ 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz

### An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet die Generaldirektion – Zentrale Auskunft:

Carusufer 3–5  
01099 Dresden  
bzw.

Postfach 100761  
01077 Dresden

Tel.: (0351) 44 834-550  
E-Mail: [info.kraftst@zoll.de](mailto:info.kraftst@zoll.de)

Dienststellen des Zolls in Ihrer Nähe:  
Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

